

Zeitschrift: Schweizerische Taubstummen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme
Band: 6 (1912)
Heft: 15

Artikel: Staatskunde [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-923395>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an die Kasse begeben sah, warum konnte man nicht auch einmal zu ihnen gehören? Die Versuchung war wirklich sehr stark. Das war wohl einer der besten und lohnendsten Geschäftskniffe der Ausstellungsdirektion.

Einen merkwürdigen Vorfall, dessen Zeuge ich war, muß ich noch erzählen. Ein hochragender Mann mit türkischem „Fez“ und kohl-schwarzen Vollbart, den ich sofort als Wahr-sager bei den Ägyptern im Bergnützungspalast erkannte, traf ich draußen mitten in der Volksmenge, wie er sich von den Leuten Geld geben ließ, dann ging er zu einer beliebigen Losverkäuferin, zog ein Los und jedes mal war es ein Treffer! Wahrlich ein „Hellseher“!

Die Ausstellung breitete sich in einem großen Teil des königlichen Schloßgartens aus und war daher auch landschaftlich schön mit den vielen alten Baumriesen und schattigen, grünen Rüheplätzen. Und wie sein war außerdem für Müde gesorgt. Da gab es abseits von den belebten Wegen, ganz in Grün versteckt, ein Gebäude mit Ruhehallen, wo Kabinen vermietet wurden, 50 Pfennig die Stunde, auch Liegestühle draußen im Hof des Hauses zu 40 Pfennig. Wie wohl tat es mir, einmal eine Stunde in solch einer dämmerig gehaltenen Kabinne auszuruhen, als ich mich von dem vielen Sehen und Laufen sehr ermüdet fühlte. Auf einem Ruhebett stärkte ich mich für den übrigen Teil des Tages.

Abends pflegte die lange, lange, breite Hauptallee, die sogenannte „Herkulesallee“, ganz plötzlich und blendend zu erstrahlen in tausenden und abertausenden weißer Lichter von elektrischen Glühbirnen. Es war allemal, als hätte sich der ganze Sternenhimmel greifbar nahe auf uns herabgesenkt. Solch ein Lichtenetz war ausgespannt von Baum zu Baum. Beim Verlassen des einen Ende dieser Allee und damit des Ausstellungspalaces warf ich noch einen Blick rückwärts auf diese feenhafte Lichterpracht und siehe da; senkrecht darüber stand der Mond wie zur Parade, wie zur Bevollständigung der Illumination! Einen schöneren Abschied konnte mir Dresden nicht geben.

Nun war meines Bleibens durchaus nicht mehr, sondern es galt die 1000 Kilometer von Dresden nach Rorschach, wo mich meine Frau erwartete, ohne jeden Aufenthalt zu fahren. Dieses Wunder geschah denn auch durch eine ununterbrochene neunzehnständige Fahrt. Ich weiß nicht, was ich in dieser Zeit mehr getan habe: auf der unbequemen, harten Holz-

bank geschlafen oder am Fenster gelehnt oder gelesen. Zweimal wurde unser Wagen, es war der einzige direkte nach Lindau, unterwegs ausgespannt und bei einer einsamen, öden Station mutterseelenallein auf einem Geleise stehen gelassen. Weit und breit war weder Mensch noch Zug zu sehen! Das erstmal — ich war der einzige Drittklasse-Reisende — fürchtete ich, man habe mich vergessen, ich schaute schmunzig nebenan im Abteil zweiter Klasse nach und sah zu meiner großen Beruhigung, wie da eine ganze Familie in kunstvoller Verschlungenheit Fuß auf den weichen Polstern schlummerte. — Um 6 Uhr abends war ich in Dresden abgefahren und am folgenden Tag um 1 Uhr mittags langte ich nach heiterer blauer Bodenseefahrt im Rorschacher Hafen an, mit dem stillen Jubelruf im Herzen:

Ost und West,
Daheim das Beste!

Zur Belehrung

Staatskunde. (Fortsetzung.)

77. Die Partialrevision. Wenn nur einzelne Artikel der Bundesverfassung abgeändert oder einzelne neue Bestimmungen aufgenommen werden sollen, so spricht man von Partialrevision. Diese kann ebenfalls vom Bundesrat oder von jedem Mitglied der Bundesversammlung beantragt werden. Wenn nur ein Rat Partialrevision beschließt, der andere aber nicht, so findet keine Volksabstimmung statt, sondern es kommt einfach kein Beschluß zustande. Wird eine Partialrevision von beiden Räten beschlossen, so muß der neue Verfassungsartikel dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden und gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmbenden und der Kantone sich dafür ausspricht. Die Partialrevision kann auch vom Volke direkt verlangt werden durch die Volksanregung oder Initiative. 50,000 Unterschriften können verlangen, daß über einen neu vorgeschlagenen Verfassungsartikel vom Volke abgestimmt werde. Die Bundesversammlung kann dem Volke gleichzeitig einen Gegenvorschlag zur Abstimmung vorlegen.

b) Die Gesetze und Beschlüsse.

78. Arten. Die Bundesverfassung unterscheidet Gesetze und Beschlüsse. Die Gesetze sind

für eine längere Dauer berechnet; die Beschlüsse sind vorübergehender Natur. Sie sind entweder allgemein verbindlich oder nicht allgemein verbindlich, je nachdem sie mehr das Allgemeine oder besondere Verhältnisse ins Auge fassen. Die Beschlüsse über Geldausgaben werden als nicht allgemein verbindlich betrachtet. Eine Art Gesetze sind auch die Staatsverträge mit dem Auslande, indem sie bindende Vorschriften enthalten.

79. Das Referendum. Die Gesetze und Beschlüsse werden von der Bundesversammlung erlassen. Während sowohl über die Gesamtrevision der Verfassung, wie über einzelne neue oder abgeänderte Artikel der Verfassung, immer eine Volksabstimmung stattfinden muß, findet bei Gesetzen und Beschlüssen eine solche nur statt, wenn 30,000 Unterschriften oder 8 Kantone sie verlangen (fakultatives Referendum). Während bei Verfassungsabstimmungen die Mehrheit der Stimmenden und der Kantone zur Annahme notwendig ist, genügt bei Gesetzen und Beschlüssen die Mehrheit der Stimmenden.

Gegen Bundesbeschlüsse, welche dringlich oder als nicht allgemein verbindlich erklärt worden sind, sowie gegen die von der Bundesversammlung abgeschlossenen Staatsverträge (Verträge mit andern Staaten) kann das Referendum nicht ergriffen werden.

c) Verordnungen und Reglemente.

80. Begriff und Arten. Während Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse von den eidgenössischen Räten beraten und beschlossen werden mit oder ohne Genehmigung durch das Volk, sind Verordnungen und Reglemente Erlassen, welche nur vom Bundesrat oder vom Bundesgerichte ausgehen. Enthalten sie Bestimmungen, die den einzelnen Bürger angehen, so können sie nur erlassen werden, wenn ein Gesetz dazu die Ermächtigung erteilt. In der Regel ist es der Bundesrat, der beauftragt wird; in einzelnen wenigen Fällen ist der Erlass von Verordnungen dem Bundesgerichte übertragen, so die Verordnungen aus dem Gebiete der Schuldbetreibungs- und Konkurswesens. Zum Erlassen von Verordnungen und Reglementen, die den Einzelnen in seinen Rechten nicht berühren, sondern lediglich innere Verwaltungsangelegenheiten ordnen, ist der Bundesrat, auch ohne daß ein Gesetz ihn dazu ermächtigt, kompetent.

81. Prüfung der Verordnungen. Während der Richter nicht befugt ist, zu prüfen,

ob ein Gesetz der Verfassung entspricht, hat er bei Verordnungen das Prüfungsrecht der Vereinbarung mit dem Gesetze. Ohne Not wird der Richter aber kaum eine Verlezung des Gesetzes annehmen.

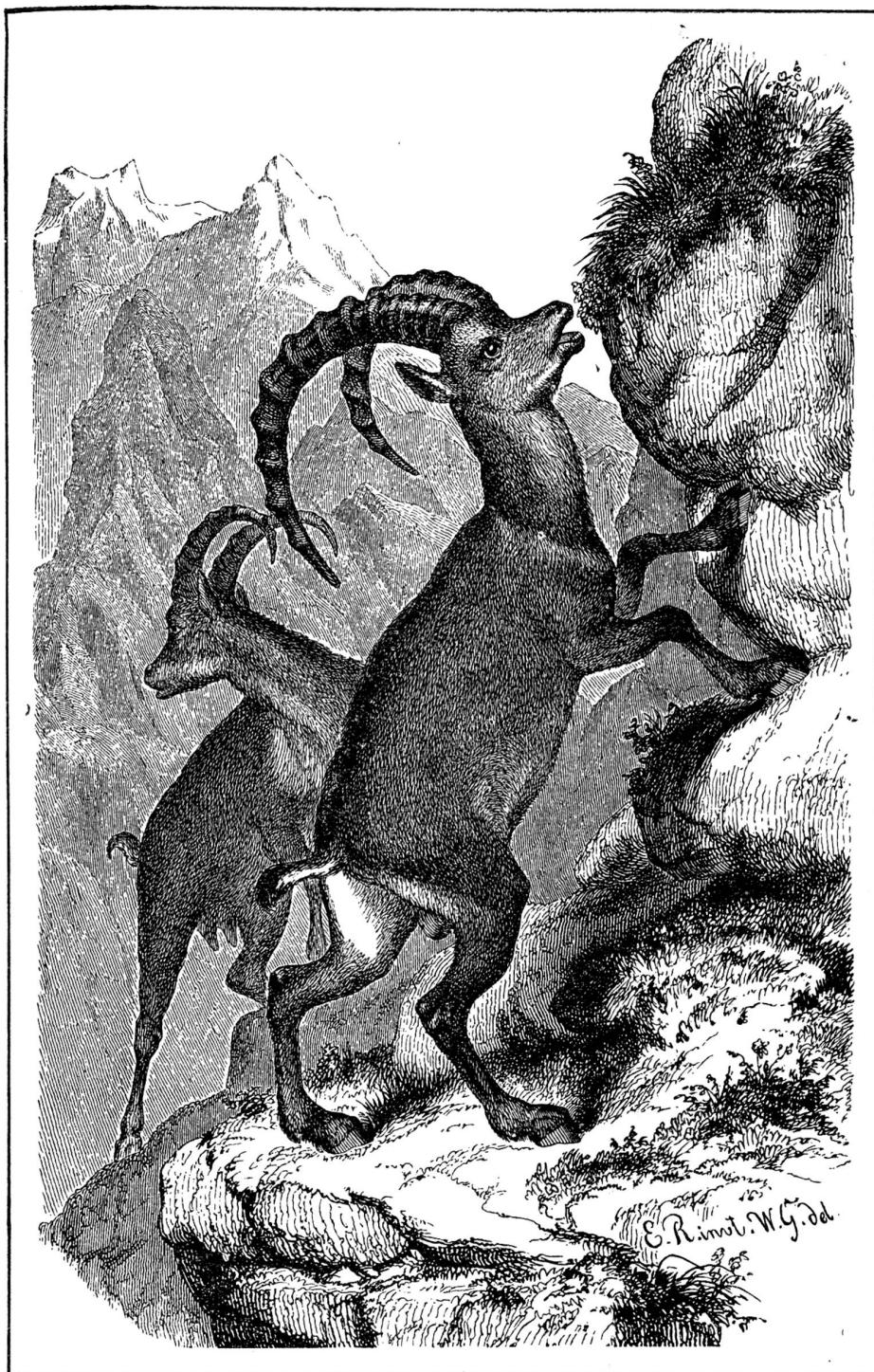
2. Die Gesetzgebung der Kantone.

82. Verfassung. Die Verfassungen der Kantone, sowie die Verfassungsänderungen werden gewöhnlich von der Volksvertretung (Kantonsrat, Grosser Rat, Landrat) beraten und festgestellt. In einigen Kantonen wird zur Annahme von Totalrevisionen der Verfassung ein besonderer Rat, der Verfassungsrat, gewählt, dessen Aufgabe mit der Feststellung der neuen Verfassung dahinfällt. Alle neuen Verfassungen und Verfassungsänderungen der Kantone müssen gemäß Bestimmung der Bundesverfassung dem Volke zur Annahme vorgelegt werden. Außerdem müssen die revidierten Verfassungen die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten. In vielen Kantonen besteht, ähnlich wie im Bunde, das Recht, daß eine Anzahl Stimmberechtigter eine Verfassungsrevision anzeigen oder eine Änderung in bestimmtem Sinne verlangen kann (Verfassungsinitiative).

83. Gesetze. Die Gesetze werden in allen Kantonen zuerst von der Volksvertretung beraten und festgestellt. In den meisten Kantonen muß das Gesetz überdies dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden (obligatorisches Referendum). In einzelnen Kantonen muß eine Volksabstimmung nur dann stattfinden, wenn sie von einer bestimmten Anzahl Stimmberechtigter verlangt wird (fakultatives Referendum). In etlichen Kantonen besteht das Recht, daß eine Anzahl Stimmberechtigter den Erlass eines bestimmten Gesetzes oder eine Gesetzesänderung verlangen kann (Gesetzesinitiative). Einige Kantone haben noch kein Gesetzesreferendum (Freiburg, Wallis). Eine Art Gesetze sind auch die Verträge zwischen den Kantonen, Konkordate, indem sie bindende Vorschriften enthalten.

84. Verordnungen. Sie werden ohne Mitwirkung des Grossen Rates oder des Volkes in der Regel vom Regierungsrat erlassen. Verordnungen und Reglemente, welche die Rechte der einzelnen Bürger berühren, können nur auf Grund einer verfassungsmässigen oder gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden. Die Gerichte haben das Recht, dies zu prüfen. Bloße Verwaltungsverordnungen, welche den Gang der

Tiere aus unserer Alpenwelt. II.



Steinböcke.

Der Steinbock gehört zu der Gattung Ziege, lebt meist in rauhen Schneegebirgen und zeichnet sich vor den eigentlichen Ziegen durch gewaltige Hörner aus, die mit mehr oder weniger starken Wulsten versehen sind. Gegenwärtig ist der Alpensteinbock fast ganz verschwunden und kommt nur noch in schwachen Rudeln vor.

kantonalen Verwaltung ordnen, sind auch ohne gesetzliche Ermächtigung zulässig.

B. Die Verwaltung.

1. Regierung.

85. Die Regierung des Bundes. Die oberste Leitung des schweizerischen Bundesstaates steht dem Bundesrat zu. Er sorgt für die Ausführung der Verfassung und der Gesetze und trifft die nötigen Verfügungen. Er bereitet alles Erforderliche für die Bundesversammlung vor. Er wahrt die Interessen der Eidgenossenschaft nach Außen und wacht für die Sicherheit im Innern. Er hat die Leitung der gesamten Staatsverwaltung in seinen Händen.

86. Die Regierungen der Kantone haben ebenfalls die Leitung der inneren Angelegenheiten zu besorgen, für gehörige Vollziehung der Verfassung und der Gesetze das Erforderliche anzuordnen, die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sichern und die gesamte Staatsverwaltung zu leiten und zu überwachen. Mit ausländischen Regierungen dürfen sie nicht direkt verkehren, sondern müssen die Vermittlung des Bundesrates nachsuchen.

2. Finanzwesen.

87. Die Finanzverwaltung des Bundes. Eine der ersten Aufgaben des Staates ist die gehörige Besorgung der Finanzen, indem nur so die Sorge für das Ganze erträglich sein kann. Die Ausgaben und Einnahmen werden zum voraus für ein Jahr festgestellt; es geschieht dies durch den Voranschlag oder das Budget. Dasselbe, vom Bundesrat aufgestellt, wird der Genehmigung der Bundesversammlung unterstellt. Allfällige Nachforderungen des Bundesrates müssen ebenfalls von der Bundesversammlung bewilligt werden (Nachtragskredite). Dem Finanzwesen des Bundes steht ein Mitglied des Bundesrates vor (Vorsteher des Finanzdepartements). Die Haupteinnahmen des Bundes bestehen in den Zöllen. Auch die Posten und Telegraphen werfen dem Bunde Einnahmen ab. Eine direkte Steuer wird von Bunde nicht erhoben. Der Bundesrat hat jährlich Rechnung abzulegen; diese, die Staatsrechnung, bedarf der Genehmigung der Bundesversammlung.

Der Bunde hat das Alleinrecht, Zölle zu erheben, Posteinrichtungen zu treffen und das Telegraphen- und Telephonwesen zu leiten. Man nennt solche Alleinrechte Monopole oder Regalien. Ein Monopol des Bundes ist

auch die Erzeugung des Alkohols; doch kommen die Erträge daraus den Kantonen zu gute. Das gesamte Münzwesen ist Sache des Bundes.

88. Die Finanzverwaltung der Kantone. In den Kantonen werden der Volksvertretung ebenfalls alljährlich Voranschläge zur Genehmigung vorgelegt. Die Staatsrechnung bedarf gleichfalls der Genehmigung dieser Behörden. Da und dort ist für größere Ausgaben ein Volksbeschluß notwendig. Die Einnahmen der Kantone röhren her aus Gebühren, welche die Behörden für Berichtigungen beziehen, aus Stempelgebühren (indirekte Steuern) oder aus direkter Besteuerung des Vermögens und des Einkommens der Bevölkerung. Häufig werden auch die einzelnen Personen ohne Rücksicht auf Vermögen und Erwerb besteuert (Kopf- und Haushaltungssteuer). Da der Wohlhabende nicht nur im Verhältnis des Vermögens, sondern überhaupt mehr als der Unbemittelte zu leisten vermag, so beruhen die neuen Steuergesetze fast alle auf dem Grundsatz der Progression. Auch die Erbschaften werden einer Steuer unterworfen. Die Kantone dürfen aber keine Zölle erheben, noch Brücken- oder Straßengelder verlangen. Aus den Erträgnissen des Alkoholmonopols, welche der Bunde den Kantonen im Verhältnis ihrer Bevölkerung zuteilt, müssen 10% zur Bekämpfung der Trunksucht verwendet werden (Alkoholzehnt). Den Kantonen fällt ebenfalls die Hälfte der Militärflichtersatzsteuer zu. Die meisten Kantone haben auch den Salzhandel zum Regal erhoben, d. h. der Kanton hat einzig das Recht, Salz einzuführen und in Handel zu bringen.

3. Militärwesen.

89. Natur des schweizerischen Militärwesens. Unser Wehrwesen beruht auf dem Milizsystem, d. h. die Schweiz hat nicht ständiges Militär, sondern verlangt von jedem Bürger, daß er seine Wehrpflicht erfülle. Kann er dies nicht wegen körperlicher Gebrechen oder aus andern Gründen, so hat er die Militärflichtersatzsteuer zu bezahlen. Das Militärwesen ist Sache des Bundes; die Kantone haben wenig dazu zu sagen.

90. Die schweizerische Armee. Sie setzt sich zusammen aus dem Auszug, der Landwehr und dem Landsturm. Dem Auszug gehören die jüngern Wehrpflichtigen an, der Landwehr die ältern Wehrmänner. Dem Landsturm gehören auch solche Bürger an, die keinen Militärdienst getan haben. Die schweizerische Armee wird örtlich eingeteilt in 6 Di-

visionen. Jede hat eine besondere Rechtspflege für Verbrechen und Vergehen, die im Dienste begangen werden (Militärjustiz). Nur im Falle eines Krieges wird von der Bundesversammlung ein Oberbefehlshaber (General) gewählt, dessen Machtbefugnisse aber mit der Beendigung der kriegerischen Ereignisse dahinfallen.

4. Erziehungswesen.

91. Im allgemeinen. Jeder Staat hat die wichtige Aufgabe, seine Bürger gehörig heranzubilden, um sie zu befähigen, im Kampfe des Lebens ihre Stellung einzunehmen zu können. Wir unterscheiden den Volksschulunterricht, den Mittelschulunterricht und den höhern Unterricht. Die Kantone sind durch die Bundesverfassung verpflichtet, für genügenden Primarunterricht zu sorgen; derselbe ist obligatorisch, d. h. er muß von den Kindern eines bestimmten Alters besucht werden, und ist ferner so zu erteilen, daß er von den Angehörigen aller Konfessionen besucht werden kann.

92. Tätigkeit des Bundes. Das Schulwesen wird nur zu einem geringen Teil durch den Bund besorgt. Er unterhält eine technische Hochschule in Zürich und hat das Recht, eine eidgenössische Universität zu gründen, was er aber bis jetzt nicht getan hat. Der Bund leistet Beiträge an das Primarschulwesen, sowie an die gewerblichen, kaufmännischen, land- und hauswirtschaftlichen Schulen.

93. Die Tätigkeit der Kantone. Das ganze Schulwesen wird mit Ausnahme desjenigen, was der Bund leistet, durch die Kantone besorgt. Jede Gemeinde hat oder mehrere kleinere Gemeinden zusammen haben eine oder mehrere Primarschulen. Daneben bestehen allgemeine und berufliche Fortbildungsschulen, Bezirksschulen, Realschulen, Gymnasien und Hochschulen.

5. Wohlfahrtspflege.

94. Im allgemeinen. Der Staat hat die Aufgabe, das Wohl seiner Bürger in allen Beziehungen zu fördern. Die Pflege der Wohlfahrt umfaßt die Hebung der Volkswirtschaft, den Schutz der wenig bemittelten, die Förderung der Gesundheit, die Schonung der Natur und die Unterstützung von Kunst und Wissenschaft.
(Fortsetzung folgt.)

Ein Wort an die jungen Taubstummen zur Erhaltung ihrer Lautsprache.

Einmal habe ich in einer Taubstummenschule mit Vergnügen gehört, wie die Kinder jedes

laut für sich gelesen haben; es war eine sogenannte Sprechstunde! Das leuchtete mir ungeheuer ein, denn es ist klar, daß das öftere und anhaltende Reden die Sprache eines Taubstummen sehr fördert und ich dachte: Die Taubstummen sollten auch später, wenn sie aus der Schule entlassen sind, sich oft im lauten Lesen üben. Dadurch bleibt die Lautsprache erhalten, die Stimme bleibt in der Übung. Manche Taubstumme verlernen ihre mit großer Mühe erlangte Sprache wieder, weil sie nach dem Schulaustritt kaum mehr zum Sprechen kommen. Wenn du niemand hast, mit dem du sprechen kannst, dann sprich du eben allein; lies z. B. laut für dich, etwa draußen im Garten, oder im Wald, oder wo du niemand belästigst; üben mußt du dich im Sprechen. Dadurch behältst du deine deutliche Stimme, so daß alle Leute dich gut verstehen können und bereicherst zugleich noch dein Wissen durch das Lesen. Ich weiß von einem älteren Taubstummen, daß er in der Jugend während seiner freien Zeit, aus einem Buche laut lesend, sich im Sprechen übte und dadurch eine gute Aussprache behalten hat, so daß er eine Stunde lang nacheinander reden konnte. Versuche es also, öfter laut zu lesen, womöglich in der freien Luft, und du wirst merken, wie das dir das Sprechen erleichtert und dadurch auch den Verkehr mit den Vollsinnigen. Frau S.

Allerlei aus der Taubstummenwelt

Zürich. Dem Taubstummenheim Turenthal wurde von einem ungenannt sein wollenden Gönner ein Geschenk von 5000 Fr. zugewiesen.

— Die Erziehungsdirektion verdankt eine Schenkung von 1000 Fr. zu Gunsten des Schulfonds der Blinden- und Taubstummenanstalt Zürich.

— Über eine interessante Auffassung der Taubstummenfürsorge teilt der Zürcher Taubstummen-Pfarrer in seinem Bericht an den Kirchenrat folgendes mit: „Stark wird der Pfarrer in Anspruch genommen durch die wirtschaftliche Hilfe, die er seinen Schutzbefohlenen zu leisten hatte. Häufig handelte es sich darum, passende Stellen zu suchen. Dabei machte er die Erfahrung, daß manche Leute die Meinung haben, so bald es sich um Taubstumme